

Unternehmen setzen Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft.

Inhalt

- Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation (Umgebungsärm und Betriebsärm).
- Erforderlichenfalls Vorschläge zur Senkung der Lärmbelastung durch den Betrieb. Dies können planerische, emissionsseitige oder schalldämmende Maßnahmen sein.
- Erstellung eines Lärmprojekts für eine Betriebsanlagenehmigung.
- Information über Förderungsmöglichkeiten des Bundes und des Landes für umweltrelevante Investitionen.

Beratungskosten

Freie Vereinbarung zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen.

Wie kommen Sie zur Förderung?

Antragstellung im Service-Center der WKOÖ vor Beratungsbeginn. Für Klein- und Mittelbetriebe

Nachweise

- Kurzzarstellung der Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung.
- Bewertung der Ausgangssituation im Hinblick auf zusätzlich erforderliche Maßnahmen.
- Quantitative Angaben zur Ausgangssituation bei den betrachteten Emissionen.
- Vorgeschlagene Verbesserungsmaßnahmen jeweils mit quantitativer Abschätzung der positiven Umweltauswirkungen.

Förderhöhe

50 % vom Beratungshonorar (ohne USt. und Reisespesen), max. € 525,-. Fördergeber sind die WKOÖ und das Land OÖ, Wirtschaftsressort.

Förderrichtlinien

Es gelten die Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ und die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes OÖ. Siehe dazu das Beiblatt „Förderrichtlinien“.

Gültigkeit

Dieser Beratungsstandard gilt bis 31.12.2017

Stand: 01/2017



Beratungsunternehmen

Ingenieurbüros, Unternehmensberater oder Zivilingenieure mit einschlägiger Befugnis.

Sonderregelungen

- Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass das Umweltservice die Daten zwecks Förderabwicklung und laufender Evaluierung der Beratungsmodul elektronisch erfasst, be- und verarbeitet.
- Eine Förderung ist nur für solche Beratungen möglich, die Betriebsstandorte in Oberösterreich betreffen.
- Die Förderung ist auf das Jahres-Förderkontingent (Punkt 6 der Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich) nicht anzurechnen. Es erfolgt jedoch eine Anrechnung auf das Jahres-Förderkontingent des Umweltservice in der Höhe von maximal € 1.050,-. Während der Durchführung einer Umweltschutz-beratung können grundsätzlich weitere von der WKOÖ geförderte Beratungen durchgeführt werden.
- Wenn Betriebe behördliche Vorschriften nicht erfüllt haben und die Behörde deshalb eine Verfahrens-anordnung an den Anlageninhaber nach § 360 GewO 1994 (Herstellung des rechtmäßigen Zustands) erlassen hat, sind Beratungen im Zusammenhang mit dieser Verfahrens-anordnung von einer Förderung ausgeschlossen.

De-minimis-Regel

Die geförderte Beratung unterliegt der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) von € 200.000,- (€ 100.000,- im Straßengüterverkehr) an gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.